

6. Verletzt die Bezeichnung von Waren mit einem Bildnisse von Rembrandt das für die gleichen Waren eingetragene Wortzeichen „Rembrandt“?

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1905 i. S. G. (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rep. II. 159/05.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Zugunsten der Beklagten war seit dem 18. Juli 1899 das Wortzeichen „Rembrandt“ insbesondere auch für Briefpapier in der Zeichen-

rolle des Patentamtes eingetragen. Im Jahre 1903 verkaufte die Klägerin Briefbogen, auf deren Vorderseite sich eine Abbildung Rembrandtscher Gemälde befand. Je zehn Stück solcher Briefbogen waren in Schachteln verpackt, auf denen die Nachbildung eines bekannten Selbstbildnisses von Rembrandt und die Unterschrift „Rembrandt“ angebracht war. Die Beklagte fand darin eine Verletzung ihres Zeichenrechts und forderte die Klägerin auf, den Verkauf derartiger Waren einzustellen. Diese erhob darauf Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin die Führung des Wortzeichens oder des Bildzeichens Rembrandt auf Schachteln zu verbieten, in denen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder befänden. Der erste Richter wies die Klage ab. Der Berufungsrichter änderte ab und erkannte nach dem Klagantrag. Auf Revision der Beklagten wurde unter Aufhebung beider Vorderurteile erkannt: „Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin das Anbringen des Bildnisses von Rembrandt allein auf Schachteln, in denen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder befinden, zu verbieten; im übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Aus den Gründen:

1. (Hier wird ausgeführt, daß die Revisionssumme vorliegt.)

„2. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, die Beklagte beanspruche für ihr Wortzeichen „Rembrandt“ eine diesem nicht zukommende Tragweite; sie macht geltend, die Beklagte habe in ihrem Schreiben an Klägerin vom 3. Dezember 1903 das Verhalten letzterer als Verletzung ihres Warenzeichenrechts bezeichnet und sie aufgefordert, den Verkauf des bezeichneten Briefpapiers sofort einzustellen. Danach unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, ein negatives Feststellungsbegehren der Klägerin dahin zuzulassen, daß jenes Verbot, weil das Verhalten der Klägerin das Zeichenrecht der Beklagten nicht verletze, unberechtigt sei. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Der I. Zivilsenat, der aus Anlaß der besonderen Gestaltung eines zu seiner Entscheidung gebrachten Falles diese Frage auch geprüft hat, ist in dem in dieser Sammlung Bd. 61 S. 214 ff. abgedruckten Urteile zum gleichen Ergebnisse gelangt.

3. In der Sache selbst scheint der Berufungsrichter nach dem Zusammenhange seiner . . . Erwägungen aus zwei Gründen zu

verneinen, daß die Beklagte aus ihrem Schutzrecht für das Wortzeichen „Rembrandt“ der Klägerin das Anbringen des Wortes „Rembrandt“ oder des Bildnisses von Rembrandt auf Schachteln verbieten könne, in denen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder befinden.

Der eine Grund geht anscheinend darauf hinaus, daß die Ware der Klägerin, auf deren Verpackung sie jene Wort- und Bildzeichen angebracht hat, — Briefpapier mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder — wegen ihres künstlerischen Wertes und wegen ihres dadurch bedingten hohen Preises nach der Verkehrsauffassung eine Ware ganz anderer Art sei, als Briefpapier schlechthin, das durch das Wortzeichen „Rembrandt“ geschützt ist. Diese Erwägung verletzt das Gesetz. Zunächst brauchen die Waren, um eine Verwechslungsgefahr annehmen zu können, nicht identisch zu sein; es genügt Gleichartigkeit. Bei der Frage der Identität oder Gleichartigkeit entscheidet auch nach der Verkehrsauffassung in erster Reihe der Gebrauchszweck der Ware. Die Ware der Klägerin, mag sie mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder versehen sein, hat immer den Gebrauchszweck als Briefpapier; sie mag sich als Luxusbriefpapier, vielleicht auch als Künstlerbriefpapier darstellen, deshalb bleibt sie immer noch Briefpapier und ist sonach zum mindesten gleichartig mit der Ware „Briefpapier,“ für die das Wortzeichen der Beklagten eingetragen ist.

Der Berufungsrichter billigt ferner der Klägerin den Rechtsschutz aus § 13 des Warenzeichengesetzes zu. Auch diese Erwägung ist fehlerhaft. Eine Beschreibung des von der Klägerin in Verkehr gebrachten Briefpapiers, die als Beschaffenheitsangabe gelten und danach gegen das Wortzeichen der Beklagten den Schutz des § 13 a. a. O. beanspruchen könnte, wäre etwa die Bezeichnung „Briefpapier mit Rembrandtbildern“. Die Klägerin beruft sich indessen auf die Bestimmung in § 13, wonach solche Angaben auch in abgekürzter Gestalt den Schutz jener Gesetzesvorschrift beanspruchen können. Sie findet eine solche Abkürzung jener Beschaffenheitsangabe in dem Gebrauche des Wortes „Rembrandt“ oder des Bildnisses von Rembrandt, und darin folgt ihr der Berufungsrichter. Diese Erwägung verletzt das Gesetz. Es fehlt an jedem Anhalte, daß das Wort „Rembrandt“ oder das Bildnis von Rembrandt, angebracht auf der Verpackung von Briefpapier mit Abbildungen

Rembrandtscher Bilder, im Verkehr mit Briefpapier als sprachlich und nach allgemeiner Verkehrssitte für jedermann verständliche Abkürzungen der Beschaffenheitsangabe „Briefpapier mit Rembrandtbildern“ zum Gemeingut geworden seien. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, der erkennende Senat habe für Abkürzungen von Firmen, die zur Warenbezeichnung verwendet werden, in dem Urteile vom 29. Dezember 1903 (Entsch. des R.G.'s Bd. 56 S. 417) auch gewillkürten Abkürzungen den Schutz des § 13 zugebilligt, wenn sie in den beteiligten Abnehmerkreisen als Abkürzungen der Firma bekannt seien. Denn in der Begründung jener Entscheidung ist — S. 421 — ausdrücklich hervorgehoben, nur der Gebrauch einer zum Gemeingut gewordenen Abkürzung sei dann zuzulassen, wenn eine Firma erst nach der Eintragung eines Warenzeichens entstanden oder erst nach einer solchen Eintragung zur Warenbezeichnung verwendet worden sei. Im gegebenen Falle handelt es sich ebenfalls darum, daß die Klägerin erst nach der Eintragung des Wortzeichens „Rembrandt“ ihre angebliche gewillkürte Abkürzung „Rembrandt“, für die sie den Schutz des § 13 beansprucht, zur Bezeichnung von Briefpapier mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder verwendet hat.

Danach sind die beiden Gründe, aus denen der Berufungsrichter das Schutzrecht der Beklagten aus ihrem Wortzeichen gegenüber dem Verhalten der Klägerin verneint hat, und aus denen er zur Zuerkennung des negativen Feststellungsbegehrens gelangt ist, rechtlich nicht haltbar.

4. Die Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis gestattet indessen aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, dem negativen Feststellungsbegehren der Klägerin wenigstens zum Teil stattzugeben. Zwar liegen nach dem festgestellten Sachverhältnisse besondere Umstände nicht vor, die ein Verbot der Beklagten gegen das von ihr beanstandete geschäftliche Verhalten der Klägerin aus den Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes oder des § 826 B.G.B. zu rechtfertigen vermöchten. Der Unterlassungsanspruch, dessen sich die Beklagte berühmt hat, kann sich daher allein auf ihren Reichenschutz aus dem Wortzeichen „Rembrandt“ stützen. Diesem Wortzeichen legt sie die Tragweite bei, daß die Klägerin auf der Verpackung von Briefpapier zunächst nicht das Wort „Rembrandt“, dann

aber auch nicht das Bildnis von Rembrandt allein oder in Verbindung mit dem Worte „Rembrandt“ anbringen dürfe. Ihr Berühren geht daher von der rechtlichen Auffassung aus, daß den Sinn des für sie geschützten Wortes „Rembrandt“ im Bilde wiedergebende Bildnis von Rembrandt stimme mit ihrem Wortzeichen überein, das Anbringen jenes Bildnisses verlege ihr Wortzeichen. Der Senat vermag dieser Auffassung nicht beizutreten.

Das reine Wortzeichen ist in Deutschland erst durch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zeichenrechtlich geschützt worden. Über die hier maßgebende Frage, ob ein Bildzeichen mit einem Wortzeichen übereinstimme, daß den Gegenstand des Bildes ausdrückt, besteht bei Auslegung dieses Gesetzes Meinungsverschiedenheit.

Nach der einen Auffassung, die das Patentamt in ständiger Übung festhält, ist bei dem Wortzeichen auch der Wortsinne, nicht bloß der Wortklang, wesentlich. Daraus wird abgeleitet, daß auch ein den Sinn des Wortes darstellendes Bild mit dem Wort grundsätzlich übereinstimme, es sei denn, daß das Bild eigenartig dargestellt oder mit anderen Elementen kombiniert, oder das Wortzeichen nicht die ungewollene Benennung des Bildes ist. Diese Auffassung glaubt von der Erfahrungstatsache ausgehen zu dürfen, daß im Verkehr keine scharfe Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bestehe; im Gedächtnisse bleibe vor allem die begriffliche Bedeutung haften, nicht bloß die äußere Erscheinung. Daraus erkläre sich auch die Neigung der Abnehmer, Bildzeichen wörtlich zu bezeichnen. Sie glaubt ferner (vgl. „die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1891—1900“ S. 272) vielfach geäußerten Wünschen der Beteiligten zu entsprechen und einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des freien Verkehrs und der Zeicheninhaber zu gewähren. Sie kann sich auch auf die gleichartige Behandlung dieser Frage im Ausland, namentlich in der nordamerikanischen Praxis, berufen.

Nach einer zweiten Auffassung, die bisher von den ordentlichen Gerichten in ständiger Rechtsprechung festgehalten wurde, ist nur die äußere Erscheinung, das anzubringende „Zeichen“ in Betracht zu ziehen, nicht der Sinn, der mit dem Zeichen verbunden wird. Sie will grundsätzlich nur Bild mit Bild, Klanglaut mit Klanglaut vergleichen und meint, bei der entgegengesetzten Auffassung werde die

Grenze zwischen Bild- und Wortzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Für die zweite Auffassung hat sich der erkennende Senat in einem Urteil vom 28. April 1899, Rep. II. 455/98 (Jur. Wochenschr. 1899 S. 374 Nr. 31) ausgesprochen; sie hat auch der I. Straffenat in zwei Urteilen vom 16. November 1899 (Entsch. Bd. 92 S. 368) und vom 25. April 1900 (Patent-Kunst-Zeichenbl. 6 [1900] S. 255) mit eingehender Begründung vertreten.

Nach nochmaliger Prüfung hält der erkennende Senat an dieser von ihm bisher vertretenen Auffassung fest. Den sicherlich sehr beachtenswerten Erwägungen des Patentamts mag zugegeben werden, daß das Publikum im Verkehre nicht immer die Bedeutung der beiden Zeichenarten auseinander hält. In vollem Maße wird ferner die Bedeutung berücksichtigt, die in der Materie des über die Grenzen des Heimatlandes hinausdrängenden Zeichenrechts bei Fragen des Verkehrsbedürfnisses der Praxis des Auslandes mit ähnlicher Gesetzgebung beizulegen ist.

Indessen nach dem geltenden deutschen Zeichenrechte (§§ 1 und 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894) erstreckt sich der Zeichenschutz nur auf die Verbindung der eingetragenen Zeichenformen, seien es Bildformen (bei Bildzeichen), oder Klangformen (bei Wortzeichen), mit der Ware oder den dem Warenverkehr dienenden geschäftlichen Äußerungen. Deshalb ist auch die bloße Benennung der Ware mit dem Wortzeichen oder mit dem dem Bildzeichen entsprechenden Worte keine Verletzung des Zeichenrechts; aus dem gleichen Grunde kann sich der im deutschen Zeichenrechte gegebene Zeichenschutz nicht erstrecken auf den mit der eingetragenen Zeichenform verbundenen Sinn. Überdies führt die gegenteilige Auffassung, wie bereits in den bezogenen Urteilen des I. Straffenats hervorgehoben wurde, zu dem praktisch unannehmbaren Ergebnisse, daß die Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt, und zugleich die Grenze des durch die Eintragung des Wortzeichens begründeten Schutzrechts ganz unsicher gemacht wird.

Danach ist grundsätzlich die Verwechslungsgefahr zwischen dem Wortzeichen „Rembrandt“ und der Bezeichnung gleicher Ware mit dem Bildnisse von Rembrandt allein zu verneinen; besondere Umstände, die zur Annahme einer solchen dennoch führen könnten, liegen nach dem festgestellten Sachverhältnisse nicht vor. Deshalb ist in diesem

Umfange das negative Feststellungsbegehren gerechtfertigt. Soweit aber die Klägerin auf der Verpackung ihres Briefpapiers das Wort „Membrandt“ allein anbringt, verletzt sie jedenfalls das Zeichenrecht der Klägerin. Sie verletzt letzteres aber auch durch das Anbringen des Wortes „Membrandt“ in Verbindung mit dem Bildnisse von Membrandt. Letztere Verbindung ist nicht stark genug, die Verwechslungsgefahr mit dem Wortzeichen „Membrandt“ auszuschließen. Aus diesen Erwägungen war, wie in der Urteilsformel ausgesprochen, zu erkennen.“ . . .